

Entgeltordnung

für die Kompostieranlage Körkwitz

§ 1 Entgeltregelung

Gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) i. V. m. § 5 der Betriebsordnung und Benutzerordnung für die Kompostieranlage Körkwitz werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 7. Dezember 2016 für die Inanspruchnahme der städtischen Kompostieranlage folgende Entgelte erhoben:

a) für die Annahme von unbedenklichem Bodenaushub pro m ³	11,00 €
Mindestentgelt für unbedenklichem Bodenaushub	4,00 €
b) für die Annahme von kompostierbarem Material pro m ³	10,00 €
Mindestentgelt für kompostierbares Material	4,00 €
c) für die Annahme von Baumstubben pro m ³	50,00 €
Mindestentgelt pro Stubben	6,00 €

§ 2 Verkauf von Holzhackspänen und Komposterde

(1) Holzhackspäne und Komposterde, die nicht für den gemeindeeigenen Bedarf Verwertung finden, werden dem Verkauf freigegeben.

(2) Die Abgabe/der Verkauf erfolgt zu folgenden Preisen:

a) für die Abgabe von Holzhackspänen pro m ³	12,00 €
Mindestentgelt für Holzhackspäne	6,00 €
b) für die Abgabe von gesiebter Komposterde pro m ³	18,00 €
Mindestentgelt für gesiebte Komposterde	8,50 €

§ 3 Mehrwertsteuer

(1) Die in dieser Entgeltordnung erfassten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sollten sich Änderungen des Mehrwertsteuersatzes ergeben, ist der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz im Entgelt enthalten.

Die Entgeltordnung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.